
„Die Prüfung des wesentlichen Unterschieds“

MODUS-Web-Seminare
„Anerkennung für Lehrende“

Prof. Dr. Ursula Walkenhorst

Leitung Abteilung „Didaktik der Humandienstleistungsberufe“

Institut für Gesundheitsforschung und Bildung





Paradigmenwechsel 1/2

Prinzipien Begründungspflicht und Beweislastumkehr

- Die Hochschulen – nicht mehr die Studierenden – sind in der Pflicht zu beweisen, dass eine Leistung nicht anerkannt werden kann (vgl. Art. III.3, Abs. 5).
- Wird die Anerkennung verweigert, ist dies durch die Hochschule zu begründen (Art. III.5).
- Die Begründung sollte schriftlich so formuliert werden, dass auch ein außenstehender fachlicher Laie die Erwägungen für die Nichtanerkennung nachvollziehen und als schlüssig erkennen kann.



Paradigmenwechsel 2/2

Der ‚**Wesentliche Unterschied**‘ (Art. IV.1, V.1 und VI.1)

- Ein Unterschied zwischen Qualifikationen, der in Bezug auf die Kriterien Lernergebnisse, Qualität der Institution, Studienniveau, Profil der Studienprogramme und Workload so signifikant ist, dass der Zweck der Anerkennung (bspw. der Studienerfolg) gefährdet ist (Verfolgung des Anerkennungszwecks).
- Prüfung der Qualität der Hochschule bzw. des Programms stellt die notwendige Voraussetzung für die Prüfung der weiteren Kriterien dar. Im Zentrum der weiteren Prüfung stehen die Lernergebnisse.
- Die Prüfung des Niveaus, des Workloads und des Profils ist immer in Bezug auf den Vergleich der erworbenen und der zu erwerbenden Lernergebnisse zu sehen.



Paradigmenwechsel 2/2

Lissabon Konvention unterstützt und beabsichtigt positiven **Kulturwandel**

- Wohlwollende Einstellung der Prüfer:innen
- Haltung des „Anerkennen-wollens“
- Bei Feststellung von wesentlichen Unterschieden über die Möglichkeit einer Teilanerkennung nachdenken anstatt die Anerkennung in Gänze zu verweigern
- Im Gegensatz zur Gleichwertigkeit impliziert der Wesentliche Unterschied, dass es Unterschiede zwischen Studien- und Prüfungsleistungen an der einen und der anderen Hochschule gibt – und akzeptiert diese. Das erfordert größeres Vertrauen in Leistungen außerhalb der eigenen Institution.



Kriterien für die Prüfung des Wesentlichen Unterschieds I

- Lernergebnisse, Profil, Studienniveau, Workload, Qualität der Institution
- Vergleich der Lernergebnisse nicht detailliert auf Mikroebene sondern Gesamtbetrachtung hinsichtlich der Erfordernisse des Studiengangs (Studienerfolg!)
- Qualität der Hochschule, Prüfung, ob ausländische Hochschule und ggf. Studiengang im Gastland nach den dort geltenden Rechts-vorschriften akkreditiert ist
- Niveau oder Niveaustufe - Welcher Niveaustufe (BA, MA) ist die im erworbene Leistung zuzuordnen? (Zuordnung zu DQR bzw. HQR)



Kriterien für die Prüfung des Wesentlichen Unterschieds II

- Umfang der Leistungen (Workload), Abweichungen im quantitativen Umfang der erbrachten Studienleistungen sind i.d.R. kein Grund für die Ablehnung der Anerkennung.
- Im Mittelpunkt stehen die **erreichten qualitativen Lernergebnisse**, also die erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten
- Bezug der Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs der Heimathochschule (Schwerpunkte, Qualifikations- und Kompetenzziele, Forschungs- oder Anwendungsorientierung)



Grundgedanken der Anerkennung

- Studiengänge, Lehre und Prüfungen sind unterschiedlich
- Gemeinsamkeiten vorhanden bei den vermittelten Fähigkeiten und Qualifikationen
- Vergleich der Fähigkeiten und Qualifikationen hinsichtlich eines wesentlichen Unterschieds
- Prognoseentscheidung / Kontrollfragen:
 - Kann die/der Studierende erfolgreich weiterstudieren?
 - Erfüllt die/der Studierende noch die Qualifikationsziele des Studiengangs?



Grundsätze der Anerkennung

- Keine Begrenzung (Umfang)
- Kein Verfall
 - Zeitlich
 - „Verbrauch“ in anderem Kontext („Doppelanerkennung“)
- Im Zweifelsfall anerkennen (Beweislastumkehr)
- Ziel: Kompetenzen nicht „doppelt erwerben“



Learning Agreement

- ECTS-Instrument zur Erleichterung der Anerkennung und Förderung von Mobilität
- Gegenüberstellung von Leistungen der ausländischen Hochschule mit den zu ersetzenden Leistungen der entsendenden Hochschule
- Verpflichtend für ERASMUS+-Programm, mittlerweile auch Standard in fast allen Austauschprogrammen
- Das LA wirkt also als Zusicherung späterer Anerkennung, ersetzt jedoch nicht den Anerkennungsantrag



Mobilität und Durchlässigkeit stärken: Anerkennung und Anrechnung an Hochschulen



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!